

# Feuerwehrverordnung

der

## Einwohnergemeinde Kandersteg

mit

**Anhang**



1. Januar 2019  
23. Februar 2022

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Der Gemeinderat,

*gestützt auf Art. 18, Abs. 2, OgR und Art. 24 a des Feuerwehrreglements,*

auf Antrag der Feuerwehrkommission,

*beschliesst:*

## 1. Organisation

### Art. 1

Wehrbezirk

Die Gemeinde Kandersteg umfasst ein Wehrbezirk.

## 2. Aufgaben der Angehörigen der Feuerwehr

### Art. 2

Allgemeines

Die Angehörigen der Feuerwehr erfüllen ihren Dienst gemäss bestehenden Reglementen und Vorschriften sowie nach den Anordnungen des Feuerwehrkommandanten.

## 3. Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft

### Art. 3

Allgemeine Pflichten

Von allen Angehörigen der Feuerwehr wird verlangt:

1. Gehorsam gegenüber Vorgesetzten.
2. Bei Übungen pünktlich und bei Alarmierung so rasch als möglich auszurücken.
3. Der Genuss alkoholischer Getränke ist während des Dienstes nicht gestattet.
4. Feuerwehrmaterial und privates Eigentum ist zu schonen.
5. Bei Dienstversäumnis dem Fourier mindestens zwei Tage vor der Übung eine Entschuldigung einzureichen.
6. Der Verlust von persönlichen Ausrüstungsgegenständen ist dem Materialwart sofort zu melden.
7. Bei Wegzug und Entlassung ist die persönliche Ausrüstung in tadellosem Zustand dem Materialwart persönlich abzugeben.

### Art. 4

Pflichten des Kaders

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bestimmt folgende Kaderfunktionen

- a) Kommandant
- b) Vizekommandant
- c) Ausbildungschef
- d) Fourier/Mutationsführer (muss nicht der Feuerwehr angehören)
- e) Materialverantwortlicher
- f) Verantwortlicher Arbeitssicherheit

- g) Offiziere
- h) Gruppenführer
- i) Atemschutzchef
- j) Gerätewart Atemschutz

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission

- a) erlässt das Pflichtenheft für die Kaderfunktionen.
- b) unterbreitet das Pflichtenheft dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

#### **Art. 5**

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde besorgt. Es umfasst:

- 1. Das Rechnungswesen der Feuerwehr.
- 2. Jährliche Bereinigung des Verzeichnisses der Ersatzpflichtigen zusammen mit dem Feuerwehrkommandanten und Fourier.
- 3. Inkasso Fehlalarme gemäss Angaben Fourier.
- 4. Auszahlung von Entschädigungen nach Angaben Fourier.

#### **Art. 6**

Fahrer

<sup>1</sup> Fahrten mit feuerwehreigenen Fahrzeugen dürfen nur von Feuerwehrangehörigen ausgeführt werden, die im Besitz des entsprechenden Führerausweises sind. Stehen nicht genügend Fahrzeuglenker mit den erforderlichen Führerausweisen zur Verfügung, veranlasst der Feuerwehrkommandant, dass weitere Feuerwehrangehörige in den entsprechenden Fahrzeugkategorien ausgebildet werden.

<sup>2</sup> Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, trotz der erforderlichen Eile die Vorschriften des Strassenverkehrsamtes genau einzuhalten. Sie sind für die Ausrüstung und das richtige Beladen der Fahrzeuge verantwortlich. Fühlt sich ein Fahrer aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage ein Fahrzeug zu führen, so hat er dies seinem Vorgesetzten zu melden. Er erstellt nach jeder Fahrt die Einsatzbereitschaft.

<sup>3</sup> Blaulicht und Zweiklanghorn dürfen nur im Ernstfall betätigt werden

#### **Art. 7**

Übungen

<sup>1</sup> Die jährlichen Übungen sind gemäss Auflagen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern durchzuführen

<sup>2</sup> Übungsbesuch:

Die Übungen sind obligatorisch; eine Kompensation ist möglich

<sup>3</sup> Es wird auf Art. 11 Feuerwehrreglement (FWR) verwiesen.

#### **Art. 8**

Entschädigung

<sup>1</sup> Die Funktionsentschädigung des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, der Offiziere, der Gruppenführer, des Atemschutz-Chefs und des Fouriers wird in der Personalverordnung (PersV) der Gemeinde Kandersteg geregelt. Der Feuerwehrkommission steht ein Antragsrecht zu.

<sup>2</sup> Mit den Funktionsentschädigungen werden abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Dienste der Bevölkerung sowie Einschränkungen in der Freizeit
- Vor- und Nachbearbeitung von Übungen gemäss Jahresprogramm
- Sitzungen und Besprechungen in der Gemeinde Kandersteg (mit Ausnahme von Kommissionssitzungen)
- Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen (Kommission, Kommando, Stab, Amtsverband usw.)
- Repräsentationsaufgaben
- Telefonkosten

**Art. 9**

Sold Der Sold wird im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

**Art. 10**

Kursentschädigung Die Kursentschädigung wird im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.

**Art. 11**

Einsatzkosten <sup>1</sup> Die Einsatzkosten werden gemäss GVB-Weisungen verrechnet.

<sup>2</sup> Die Kostenansätze werden im Anhang II zu dieser Verordnung geregelt.

**Art. 12**

Persönliche Exemplare <sup>1</sup> Das Feuerwehrreglement und die Feuerwehrverordnung werden allen Angehörigen der Feuerwehr als persönliches Exemplar abgegeben.

<sup>2</sup> Den Kaderangehörigen und Funktionären wird ein persönliches Exemplar des Pflichtenhefts gegen Unterschrift ausgehändigt.

**Art. 13**

Rekurse Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der vorliegenden Verordnung entscheidet der Gemeinderat Kandersteg endgültig.

**Art. 14**

Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen Verfügungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis Fr. 300.- (Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden) bestraft.

**Art. 15**

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung werden aufgehoben:

1. Feuerwehrverordnung vom 1.1.2016 (Stand 9.12.2015)
2. Alle der vorliegenden Feuerwehrverordnung widersprechenden Beschlüsse des Gemeinderates

## **Art. 16**

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung

- wurde vom Gemeinderat am 21.11.2018 verabschiedet;  
tritt am 1.1.2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderungen <sup>1)</sup>

- wurden vom Gemeinderat am 23.02.2022 verabschiedet,  
treten am 1.4.2022 in Kraft.

## **Genehmigung**

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21.11.2018 beraten und beschlossen.

Kandersteg, 30.11.2018

Namens des Gemeinderates

sig. U. Weibel  
Präsident

sig. A. Allenbach  
Sekretärin

## **Auflagezeugnis**

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtlichen Anzeiger Nr. 50 und 51 vom 11.12.2018 und 18.12.2018 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Kandersteg, 16. Januar 2019

Die Gemeindeschreiberin

A. Allenbach

## **Genehmigung**

Die Änderungen wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 23.02.2022 beraten und beschlossen. <sup>1)</sup>

Kandersteg, 08.03.2022

Namens des Gemeinderates

R. F. Maeder  
Präsident

A. Allenbach  
Sekretärin

## **Anhang**

- I. Bussen für nicht besuchte Feuerwehrrübungen
- II. Entschädigungsordnung
- III. Gebührentarif Einsatzkosten
- IV. Richtlinien zur Verrechnung

# Anhang I zur Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Kandersteg

## *Bussen für nicht besuchte Feuerwehrübungen*

---

### **1. Grundsatz**

Für nicht besuchte bzw. nicht nachgeholte Übungen gemäss Art. 11 FWR werden Feuerwehrpflichtige gestützt auf Art. 25 Feuerwehrreglement mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

### **2. Höhe der Busse**

Jede pro Kalenderjahr unentschuldigte, nicht besuchte Übungen wird mit Fr. 50.-- gebüsst. Die Gesamtbusse darf den Betrag, der vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz der Ersatzabgabe, nicht übersteigen.

### **3. Verfahren**

Die Feuerwehrkommission stellt dem Feuerwehrpflichtigen Rechnung gestützt auf die Ansätze gemäss Art. 2 mit dem Hinweis, dass diese innert 30 Tagen bezahlt werden muss (rechtliches Gehör).<sup>3)</sup>

Nach Ablauf der Fälligkeit wird dem Schuldner eine letzte Frist von 10 Tagen gewährt. Trifft die Zahlung nicht innert der Frist ein, verzeigt die Feuerwehrkommission den Feuerwehrpflichtigen mit Angabe der Gründe beim Gemeinderat.

Der Gemeinderat führt das Busseneröffnungsverfahren gestützt auf Art 50 ff Gemeindegesetz vom 16.03.1998 durch.



## Anhang III zur Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Kandersteg

### Gebührentarif Einsatzkosten

#### **Einsätze ohne Intervention <sup>1)</sup>**

Angehörige der Feuerwehr (Pauschal) <sup>1)</sup> Fr. 300.- <sup>1)</sup>  
Geräte nach Aufwand <sup>1)</sup>

#### **Einsätze mit Intervention <sup>1)</sup>**

Ansatz pro Angehöriger der Feuerwehr und Stunde Fr. 50.-  
Geräte nach Aufwand

<b>Geräte:</b>	Grundgebühr	Einsatz/Std.
Tanklöschfahrzeug (TLF)	Fr. 200.-	Fr. 100.-
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	Fr. 120.-	Fr. 50.-
Atemschutzfahrzeug (ASF)	Fr. 170.-	
Mannschaftstransporter	Fr. 80.-	
nur mit Bedienung:		
Anhängeleiter	Fr. 50.-	
Motorspritze	Fr. 100.-	Fr. 25.-
Tauchpumpe	Fr. 25.-	Fr. 25.- Tagesmiete
Aggregat mit Beleuchtungsmaterial	Fr. 50.-	Fr. 25.- Tagesmiete
Wasserwerfer	Fr. 25.-	
Sprungretter	Fr. 100.-	Fr. 25.-
Wärmebildkamera	Fr. 100.-	

#### **Brandmeldeanlagen**

Schlüsselzylinder zu Lasten Gebäudeeigentümer (LWK)

Kontrolle und Instruktion Fr. 25.- pro Stunde  
Alarm 1. Mal ab Inbetriebnahme keine Verrechnung  
alle übrigen Alarme (Art. 20 FWR ) die Einsatzkosten

#### **Einsatzkosten im Alarmfall**

Insektenbekämpfung Fr. 120.-  
(2 Mann à 1 Std., 1 Dose Spray, 1 Fahrzeug)  
Zusätzliche AdF und weiteres Material wird nach Aufwand verrechnet.

#### **Material**

Einstandspreis plus 10%

## Anhang IV zur Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Kandersteg

### ***Richtlinien zur Verrechnung***

---

	Verrechnung	
	ja	nein
Bundesbauten ohne GVB-Prämien	X	
<b>Brandbekämpfung:</b>		
Ernstfall		X
Grobfahrlässig verursacht	X	
<b>Oelwehr:</b>		
Unfall Strasse	X	
Unfall Schiene	X	
<b>Wasserschäden:</b>		
Elementarschaden		X
Wasserschaden	X	
<b>Unfall- und Strassenrettung:</b>		
Sämtliche Ereignisse wie Bergung/Brand	X	
<b>Tiere:(Ausnahme Brand-/Elementar)</b>		
Bergung/Einfangen	X	
Entfernen von Insekten	X	
<b>Dienstleistungen:</b>		
Verkehrsdienst	X	
Wachdienst bei Anlässen	X	